

II- 4877 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2365 II

1986 -11- 0 4

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Lichal
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Erhebungen der Sicherheitsdirektion für das
Bundesland Niederösterreich in der Strafsache
gegen Udo PROKSCH

Am 19.11.1984 wies Ministerialrat Dr. Robert K. unter Berufung auf eine Weisung des Innenministers Karl Blecha den Sicherheitsdirektor für Niederösterreich an, die über gerichtlichen Auftrag geführten Erhebungen in der Strafsache gegen Udo PROKSCH mit sofortiger Wirkung einzustellen.

Zu diesem Vorfall stellte der Bundesminister für Inneres, nachdem diese Weisung rückgängig gemacht worden war, in seiner Anfragebeantwortung vom 20. Mai 1985 (1198/AB) fest:

"Ich habe dem Beschwerdeführer eine sofortige Überprüfung seines Vorbringens zugesagt und in weiterer Folge den zuständigen Gruppenleiter meines Ministeriums mit der Durchführung dieser Überprüfung betraut. Der genannte Gruppenleiter, dem das seinerzeitige eigenmächtige Vorgehen des Beamten des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg bekannt war, nahm nun an, daß es sich auch im Falle der Vernehmung des Beschwerdeführers durch Beamte der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich wieder um eine nicht auf staatsanwaltschaftliche oder richterliche Weisung zurückzuführende und somit eigenmächtige Vorgangsweise der Exekutive handle. Er hat daher, ohne vorher eine weitere Prüfung vorzunehmen, mit einem an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich gerichteten Fernschrei-

ben vom 19.11.1984, welches um 13.40 Uhr abgesetzt wurde, die Einstellung der Erhebungen in der Strafsache gegen Udo PROKSCH angeordnet. Die dabei verwendete Einleitung "Über Weisung des Herrn Bundesministers" sollte lediglich meine wiederholt zum Ausdruck gebrachte generelle Anordnung bekräftigen, daß Beschwerden gegen das Verhalten von Exekutivvorgängen unverzüglich und ohne jeden Aufschub nachzugehen ist. Eine Berufung auf einen in der gegenständlichen Angelegenheit erteilten konkreten Auftrag des Ministers, den ich ja auch nicht gegeben habe, war damit nicht beabsichtigt. Als ich wenige Stunden später vom zuständigen Gruppenleiter informiert wurde, es habe sich herausgestellt, daß die von der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich durchgeführte Vernehmung des Salzburger Unternehmers aufgrund eines richterlichen Auftrages erfolgt ist und mir bei dieser Gelegenheit auch der die Einstellung der Erhebungen anordnende fernschriftliche Erlaß an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich zur Kenntnis gelangte, habe ich verfügt, daß dieser Erlaß unverzüglich zu widerrufen sei."

Entgegen diesen Feststellungen führte der erwähnte Gruppenleiter in einem Interview, welches in der Tageszeitung "KURIER" vom 17.10.1986 veröffentlicht wurde, aus:

"Das hab' ich nicht aus eigenem getan"

Diese beiden Äußerungen stehen einander diametral gegenüber; es erhebt sich der Verdacht, daß in einer dieser Äußerungen nicht die Wahrheit zum Ausdruck gebracht wurde.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1) Wie erklären Sie die Widersprüche in Ihrer Anfragebeantwortung vom 20. Mai 1985 (1198/AB) und der Äußerung Ihres Gruppenleiters, er habe das (die Erteilung der Weisung, die Erhebungen gegen PROKSCH sofort einzustellen) nicht aus eigenem getan?
- 2) Bleiben Sie bei Ihrer Darstellung in Ihrer Anfragebeantwortung?
- 3) Wenn ja, welche Schritte haben Sie auf Grund der Ihrer Darstellung widersprechenden Äußerung Ihres Gruppenleiters unternommen?